

Lehrgang:
BII



Name:

Tag:	
Stoffgebiet: Privatrecht	
Bearbeitungszeit: 270 min.	
Hilfsmittel:	Vorschriftensammlung DVP/VSV evtl. Taschenrechner (nicht programmierbar/nicht (text-) speicherfähig)

Sachverhalt 1 (45 Punkte)

Der Mitarbeiter Erwin Ergerlich (E) der Stadt Schnurpseldingen (S) schickt eine Woche vor der Stadtratssitzung die amtliche Bekanntmachung der Sitzung zur Veröffentlichung per Mail an die Anzeigenbearbeiterin Petra Pute (P) der Schnurpseldinger Volksstimme (V). Dieses Verfahren ist bei den Sitzungen Standard. Eine Bestätigung, dass die Tagesordnung so auch veröffentlicht werden wird, erfolgt durch die Schnurpseldinger Volksstimme nicht. Auch in der Vergangenheit wurde die Veröffentlichung der Bekanntmachungen nicht ausdrücklich bestätigt. Zu Beginn der Geschäftsbeziehungen war vereinbart worden, dass eine Bestätigung nicht erforderlich sei. Normalerweise erfolgen die Veröffentlichungen spätestens 2 Tage nach Übersendung der Bekanntmachungen.

P ist jedoch krank geworden und ihr Stellvertreter Bert Bummel (B) erhält die Nachricht. Er bereitet alles für eine Veröffentlichung vor. Zuletzt vergisst er die Veröffentlichung jedoch, weil er mehr mit der Berichterstattung über die Hochzeit von Prinz William und Kate a, 29.04.2011 beschäftigt ist.

Dass die Sitzung nicht bekannt gemacht wurde, fällt der Stadt Schnurpseldingen erst am Sitzungstag, dem 02. 05.2011 auf. Durch die fehlende Bekanntmachung kann die Sitzung nicht stattfinden bzw. können keine Beschlüsse gefasst werden. Es ist der Stadt Schnurpseldingen nicht möglich alle Stadträte zu informieren, dass die Sitzung ausfällt. Zudem sind auswärtige Referenten zur Sitzung eingeladen. Aus diesem Grund wird lediglich der Informationsteil der Sitzung durchgeführt. Die Beschlussfassungen müssen in einer Sondersitzung erfolgen. Durch die Durchführung der zusätzlichen Sitzung entstehen der Stadt Schnurpseldingen Mehrkosten in Höhe von 520,00 Euro Sitzungsgeld sowie ca. 60 Euro Versandkosten. Die Stadt Schnurpseldingen möchten den finanziellen Schaden von der Schnurpseldinger Volksstimme ersetzt haben. Diese lehnt jede Zahlung von Schadensersatz ab. Die Angelegenheit gerät dann zunächst in Vergessenheit. Erst am 01. November 2014 fällt E die Angelegenheit wieder ein und er setzt sich mit P in Verbindung. Diese räumt ein, dass hier wohl ein Verschulden der Volksstimme vorliegt. Sie werde die Angelegenheit noch einmal überprüfen und sich dann wieder bei ihm melden. Am 15. Januar 2015 hakt E noch einmal nach und bekommt nun von P mitgeteilt, dass man sich die Angelegen-

heit noch einmal überlegt habe und nach wie vor nicht bereit sei, Schadensersatz zu zahlen. Zudem sei die ganze Angelegenheit jetzt ohnehin verjährt.
Kann die Stadt im Januar 2015 Schadensersatz von der Schnurpseldinger Volksstimme verlangen?

Bearbeiterhinweis: Die Vertretung der Stadt durch E und der Volksstimme durch P und B ist ordnungsgemäß und nicht zu prüfen.

Sachverhalt 2 (45 Punkte)

Der 20-jährige Peter Pechvogel (P), der sich im dritten Lehrjahr der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bei der Stadt Schnurpseldingen befindet, ist zu einer Party eingeladen. Als er sich auf den Weg zur Feierlichkeit machen will, muss P jedoch feststellen, dass sein Auto nicht anspringt. Nachdem eigene Reparaturversuche fehlgeschlagen sind, ruft P bei der Werkstatt des Stefan Schrottich (S) an. Dieser schleppt den Wagen in seine Werkstatt und stellt fest, dass die Batterie des Fahrzeugs leer ist. P ist darüber sehr erstaunt, da er die Batterie vor sechs Monaten hatte erneuern lassen. Eine nähere Untersuchung des Wagens bringt folgendes ans Tageslicht: Vor drei Monaten hatte sich P ein MP3-Radio gekauft. Dieses wurde in der Werkstatt des S von dem Auszubildenden Günter Grobian (G) in das Fahrzeug des P eingebaut. Beim Einbau beschädigte G, weil er unvorsichtig arbeitete, die Klappe des Handschuhfaches. Dadurch funktionierte der Mechanismus nicht mehr, der die Beleuchtung im Handschuhfach löscht, sobald die Klappe geschlossen wird. Das Licht im Handschuhfach lief also ununterbrochen, auch wenn das Handschuhfach geschlossen war, was zu einer Dauerbelastung für die Batterie führte. Dieser Defekt war dem P nicht aufgefallen, da das Licht im geschlossenen Handschuhfach von außen nicht sichtbar war. Das Radio selbst war richtig angeschlossen und funktionierte ordnungsgemäß.

S repariert das Handschuhfach und baut eine neue Batterie ein. Anschließend überreicht er dem P eine Rechnung in Höhe von 200,- € für das Abschleppen und die neue Batterie. Die Reparatur des Handschuhfachs stellte er nicht in Rechnung. P weigert sich zu zahlen, weil er der Meinung ist, dass S ihm gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sei und daher das Fahrzeug kostenlos reparieren müsse. Schließlich habe G als Auszubildender des S das Handschuhfach beschädigt. S ist empört. Er meint, dass er doch nicht immer daneben stehen könne und den Lehrlingen auf die Finger gucken könne. P solle doch lieber den G in Anspruch nehmen, damit dieser lerne in Zukunft sorgfältiger zu arbeiten.

Frage 1: Hat P gegen G einen Anspruch auf Schadensersatz?

Frage 2: Hat P gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz?

Bearbeitervermerk: Bitte prüfen Sie alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen.

Lösungshinweise	Punkte	
	Max.	Bew.
<p>Sachverhalt 1 Es könnte sein, dass die Stadt S gegen die Volksstimme (V) einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 abs. 1, 3, 283 haben.</p>	3	
<p><u>Anspruch entstanden?</u> Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines wirksamen Schuldverhältnisses. Zwischen der Stadt S und V könnte ein Vertrag über die Veröffentlichung der Tagesordnung geschlossen worden sein. Dieser Vertrag kann als Werkvertrag angesehen werden, da ein bestimmtes Ergebnis geschuldet wird. Ein Werkvertrag kommt, wie jeder andere Vertrag auch, zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme. E hat durch Übersendung der Tagesordnung ein Angebot unterbreitet. Fraglich ist, ob dieses Angebot auch angenommen wurde. Eine Annahmeerklärung ist eine empfangsbefähigte Willenserklärung. B hat die Email von E zwar erhalten und die Veröffentlichung vorbereitet, der Stadt ist aber keine Annahmeerklärung zugegangen. Jedoch könnte der Vertrag auch ohne den Zugang einer Annahmeerklärung zustande gekommen sein, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat, § 151 BGB. Im vorliegenden Fall war zu Beginn der Geschäftsbeziehung vereinbart worden, dass eine Bestätigung der Veröffentlichung nicht erfolgen solle. Damit hat die Stadt Schnurpseldingen auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet. Die Annahmeerklärung selbst ist in der Vorbereitung der Veröffentlichung zu sehen. Insgesamt ist der Vertrag daher gemäß § 151 ohne den Zugang der Annahmeerklärung zustande gekommen. Es besteht somit zwischen S und V ein Werkvertrag und daher ein Schuldverhältnis.</p>	1 2 1 1	
<p>V müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Die Tagesordnung wurde nicht rechtzeitig zur Sitzung veröffentlicht. Da Veröffentlichung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr rechtzeitig vor der Sitzung wäre, ist die Leistung unmöglich. Es handelt sich um eine objektive nachträgliche Unmöglichkeit. V kann die Leistung nicht mehr erbringen und ist von der Leistungspflicht gemäß § 275 Abs. 1 BGB befreit.</p>	2	
<p>V müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Die Volksstimme selbst hat nicht gehandelt. Sie müsste sich allerdings das Verhalten ihres Mitarbeiters B zurechnen lassen gemäß § 278 BGB. Dazu müsste zwischen V und S ein Schuldverhältnis bestehen. Das ist, wie oben geprüft, der Fall. B müsste außerdem ein Erfüllungsgehilfe der V gewesen sein. Erfüllungsgehilfe ist jeder, der mit Wissen und Willen im Pflichtenkreis des Schuldners tätig ist. B ist als Mitarbeiter der V und als Vertreter seiner erkrankten Kollegin mit der Einstellung von Anzeigen beauftragt. Er ist daher mit Wissen und Willen der V in deren Pflichtenkreis tätig. B müsste schuldhaft gehandelt haben. Hier könnte Fahrlässigkeit vorliegen. Gemäß § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. B hat als Vertreter der P vergessen, die Anzeige einzustellen. Damit hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und damit fahrlässig gehandelt. Das Verschulden erfolgte auch in Ausführung der Verrichtung und nicht nur bei Gelegenheit. Somit wird das Verschulden des B der V gemäß § 278 zugerechnet.</p>	2 1 1	
<p>Zuletzt müsste der S ein Schaden entstanden sein. Der Schaden besteht hier im zusätzlich anfallenden Sitzungsgeld für die Ratsmitglieder. Damit ist auch ein Schaden entstanden.</p>	2	
<p>Die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch liegen vor. Der Anspruch ist entstanden.</p>	1	
<p><u>Anspruch untergegangen?</u> Der Anspruch ist nicht untergegangen.</p>	1	
<p><u>Anspruch durchsetzbar?</u> Fraglich ist, ob der Anspruch durchsetzbar. V hat sich auf Verjährung berufen. Möglicherweise ist der Anspruch infolge Verjährung gemäß § 214 nicht durchsetzbar.</p>	2	

<p><u>Anspruch entstanden?</u></p> <p>Für einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 280 Abs.1 BGB müsste S eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis verletzt haben und diese Pflichtverletzung zu vertreten haben.</p> <p>Es müsste zunächst zwischen S und P ein Schuldverhältnis bestehen. S und P haben einen Werkvertrag über den Einbau des MP3-Radios geschlossen. Damit besteht zwischen ihnen ein Schuldverhältnis. Fraglich ist, ob S eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt hat. In Betracht kommt eine Verletzung von Schutzpflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB. Gemäß § 241 Abs. 2 besteht die Pflicht, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen. Diese Pflicht ist verletzt worden, indem das Eigentum des P beschädigt wurde. Somit liegt eine Pflichtverletzung vor.</p> <p>S müsste diese Pflichtverletzung auch zu vertreten haben, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Das Vertretenmüssen richtet sich nach § 276 Abs. 1 BGB. Danach hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Im vorliegenden Fall hat S selbst das Radio nicht eingebaut. Er muss sich aber gemäß § 278 das Verschulden des G als Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen. Erfüllungsgehilfe ist jeder, der mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Pflichtenkreis tätig ist. G ist Auszubildender des S und wurde beim Einbau des Radios im Pflichtenkreis des S tätig. Er hat mit Wissen und Wollen des S das Radio eingebaut und ist damit der Erfüllungsgehilfe des S. Weiterhin müsste G schuldhaft i. S. v. § 276 gehandelt haben. Wie oben geprüft hat G fahrlässig gehandelt. Dieses Verschulden wird dem S gemäß § 278 zugerechnet. S hat die Pflichtverletzung zu vertreten.</p> <p>Zuletzt müsste P auch ein Schaden entstanden sein. Das ist der Fall, da die Batterie seines Wagens leer ist und der Wagen abgeschleppt werden musste.</p> <p>Der Anspruch auf Schadensersatz ist damit insgesamt entstanden, er ist nicht untergegangen und auch durchsetzbar.</p> <p>Gemäß § 249 Abs. 1 muss S den Zustand herstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Daher muss S kostenlos eine neue Batterie einbauen und kann auch für das Abschleppen keine Kosten in Rechnung stellen.</p> <p>P kann von S Schadensersatz in Form der kostenfreien Reparatur aus §§ 280 Abs. 1 i.V.m. § 241 Abs. 2BGB verlangen.</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p>	
<p>b.)</p> <p>P könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 831 Abs. 1 BGB haben.</p> <p>S ist als Geschäftsherr anzusehen, weil er G mit dem Einbau des Radios betraut hat, ihn also zu einer Verrichtung bestellt hat. G müsste als Verrichtungsgehilfe gehandelt haben. Verrichtungsgehilfe ist jeder, der mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig ist und dabei an seine Weisungen gebunden ist. G war als Auszubildender des S tätig und damit weisungsabhängig. Er ist Verrichtungsgehilfe.</p> <p>G müsste eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige unerlaubte Handlung begangen haben. Wie oben geprüft, hat G den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt und auch rechtswidrig gehandelt.</p> <p>Zudem müsste G in Ausübung einer ihm von S übertragenen Tätigkeit gehandelt haben. Es muss ein Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und der Verrichtung bestehen. G handelte beim Einbau des Radios unvorsichtig. Diese Verrichtung war ihm von S übertragen worden. Es besteht ein Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und der Verrichtung.</p> <p>Zuletzt müsste ein Verschulden des S vorliegen. Gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 haftet der Geschäftsherr dann nicht, wenn der Geschäftsherr den Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt und überwacht hat. Das Verschulden wird vermutet. Im vorliegenden Fall hat sich S nicht entlastet, sondern selbst eingeräumt, dass er seinen Lehrling nicht überwacht hat. Damit liegt ein Verschulden des S im Sinne von § 831 Abs. 1 S. 2 vor.</p> <p>Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches des P gegen S aus § 831 Abs. 1 BGB liegen vor. Der Anspruch ist entstanden, nicht untergegangen und auch durchsetzbar.</p> <p>P kann gemäß § 249 Abs. 1 die kostenfreie Reparatur des Fahrzeugs aus § 831 Abs. 1 verlangen.</p>	<p>2</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>45</p>	
Gesamt Aufgabe 1		
	Zwischensumme:	90
	Form und Darstellung:	10
	Gesamtpunktzahl:	100

Bewertungstabelle (Leistungspunkte/Rangpunkte/Noten):

un- ter 12,5	ab 12,5	ab 25,0	ab 33,4	ab 41,7	ab 50,0	ab 54,2	ab 58,4	ab 62,5	ab 66,7	ab 70,9	ab 75,0	ab 79,2	ab 83,4	ab 87,5	ab 93,7
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
6	5		4			3			2			1			